



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 2025

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	07.06.2024	Sechste Änderung der Gebührenordnung für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 86 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in Verbindung mit § 130 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	28
		Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern und Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
451	12.12.2024	Runderlass zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren	28
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79023	16.12.2024	Änderung der FöRL Privat- und Körperschaftswald	32
793	19.12.2024	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung der EDV-Lösung – DigiFischDok – und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung der EDV-Lösung DigiFischDok	37
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
805	23.12.2024	Aufhebung des Runderlasses „Handlungsanleitung „Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugend-arbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht“	56

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
18.12.2024	Feststellung der Jahresabschlüsse 2022 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	56
19.12.2024	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung einer Nachfolgerin	56

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2123

**Sechste Änderung der Gebührenordnung
für die Durchführung der Qualitätssicherung von
Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche
Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß
§ 86 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen
Wirkung ionisierender Strahlung
(Strahlenschutzgesetz) vom 27. Juni 2017
(BGBl. I S. 1966) in Verbindung mit
§ 130 der Verordnung zum Schutz vor der
schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung
(Strahlenschutzverordnung)
vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036)
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 7. Juni 2024

Auf Grund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 7. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 86 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in Verbindung mit § 130 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) vom 26. November 2016 (MBL. NRW. 2017 S. 624), zuletzt geändert am 24. März 2021 (MBL. NRW. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Für die Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen nach § 86 Strahlenschutzgesetz in Verbindung mit § 130 Strahlenschutzverordnung werden folgende Gebühren je Prüfung und Wiederholungsprüfung erhoben:
 1. Für analoge Bildempfängersysteme (Tubus, OPT, FRS) 148 €,
 2. für digitale Bildempfängersysteme (Tubus, OPT, FRS) 160 €,
 3. für DVT-Geräte (vier Aufnahmen) 234 € und
 4. für DVT-Geräte (acht Aufnahmen) 357 €.“
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Formulierung „In-Kraft-Treten“ wird durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt,
 - b) nach dem Wort „Inkrafttreten“ werden die Wörter „einer Änderung“ eingefügt und
 - c) das Wort „bisherigen“ wird durch die Wörter „bis dahin geltenden“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 10. Juli 2024

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. Dezember 2024

H a m m

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-WestfalenAusgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung
im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 19. Dezember 2024

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBL. NRW. 2025 S. 28

451

**Runderlass
zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs
im Jugendstrafverfahren**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Justiz
4210 – III. 86
des Ministeriums des Innern
IV – D 2 – 6591/2.8 und
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
IV – B 2 – 6150

Vom 12. Dezember 2024

1**Vorbemerkungen**

Der Täter-Opfer-Ausgleich, im Folgenden TOA, soll den durch eine Straftat gestörten Rechtsfrieden zwischen der beschuldigten Person und der geschädigten Person wiederherstellen. Jugendlichen und Heranwachsenden sollen die Folgen ihrer Tat verdeutlicht und oft vernachlässigte Opferbelange der Geschädigten berücksichtigt werden. Für die geschädigte Person soll auf außergerichtlichem Wege eine von beiden Seiten akzeptierte Lösung zur Beseitigung oder wenigstens Milderung der mit der Straftat verbundenen Folgen gefunden werden. Den geschädigten Personen können überdies ein Zivilrechtsstreit und eine Vernehmung als Zeugen erspart werden.

Der TOA kommt im Jugendstrafverfahren als erzieherische Maßnahme zur Vorbereitung einer Diversionentscheidung nach Maßgabe der Diversionsrichtlinien vom 25. September 2023 (MBL. NRW. S. 1288) in Betracht.

Die Initiative für einen TOA kann von der beschuldigten Person, der geschädigten Person und von Amts wegen erfolgen. Die Ausgleichsleistungen der beschuldigten Person können finanzieller oder kompensatorischer Art sein.

Ein erfolgreich durchgeführter TOA kann dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, von der weiteren Verfolgung der Straftat absieht.

2**Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für die Berücksichtigung des TOA sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden § 46 Absatz 2 Satz 2 6. Variante, § 46a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 45 Absatz 2 Satz 2, § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes, § 155a, § 155b der Straf-

prozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist. Zu beachten sind ferner § 29, § 30 der Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1975 (GV. NRW. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung.

Ist das Verfahren gerichtlich anhängig, ist zudem § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes zu beachten.

3

Anwendungsbereich

3.1

Ein TOA kommt bei immateriellen und materiellen Schäden in Betracht, und zwar auch in Fällen, in den es beim Versuch verblieben ist. Bei der geschädigten Person muss in der Regel ein noch regelungsbedürftiger Schaden vorliegen. Neben dem immateriellen Ausgleich (Reue, Verständnis, Versöhnung) soll eine, wenn möglich abschließende, materielle Wiedergutmachung erreicht werden. Soweit ein materieller Schadensersatz angezeigt ist, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beschuldigten Person angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind Ratenzahlungen und – bei fehlenden finanziellen Mitteln – auch Arbeitsleistungen in Betracht zu ziehen.

3.2

Ein TOA bei jugendlichen und heranwachsenden beschuldigten Personen kommt grundsätzlich bei allen Delikten in Betracht, in denen eine natürliche Person durch eine Straftat geschädigt wurde.

Bei der Sondierung der Bereitschaft zur Teilnahme am TOA ist der Freiwilligkeit besondere Bedeutung beizumessen. Bei minderjährigen Beteiligten ist jeweils die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Es ist stets zu vermeiden, dass insbesondere geschädigte Personen sich zu einer Teilnahme am TOA gedrängt fühlen oder der Eindruck einer Bagatellisierung der Tat entsteht. Eine Sekundärviktimisierung ist zu vermeiden. Dies ist bei der Entscheidung, ob das konkrete Verfahren für den TOA tatsächlich geeignet ist, stets in besonderem Maße zu berücksichtigen.

3.3

Das Bemühen um einen TOA darf nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und von Verteidigungsrechten der beschuldigten Person führen. Der TOA setzt voraus, dass die beschuldigte Person bereit ist, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen und die Wiedergutmachung und die Begegnung mit der geschädigten Person ihr glaubhaftes Interesse ist.

3.4

Die Staatsanwaltschaft prüft vorrangig, ob das Verfahren nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung einzustellen oder nach § 45 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes von der Verfolgung abzusehen ist.

3.5

Vorstrafen oder ein bereits in früheren Verfahren versuchter Ausgleich schließen einen erneuten Ausgleich nicht von vornherein aus. Bei der Entscheidung über das erneute Bemühen der Durchführung eines TOA sind die Vorstrafen der beschuldigten Person und bereits erfolgte Ausgleichsversuche nach Rücksprache mit der Ausgleichsstelle insbesondere im Hinblick auf eine Gleichartigkeit oder ein ähnliches Verhaltensmuster in Bezug auf die neue Tat zu prüfen und sodann in einer Gesamtbetrachtung mit den Erfolgsaussichten eines erneuten Ausgleichs, der Prävention und dem Erziehungsgedanken abzuwägen.

4

Ausgleichsstellen

4.1

Der TOA wird im Jugendstrafverfahren als eine die Erziehung fördernde Maßnahme grundsätzlich von dem

zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt (Jugendamt).

4.2

Darüber hinaus können als Ausgleichsstelle je nach den Umständen namentlich in Betracht kommen

- a) der ambulante Soziale Dienst der Justiz,
- b) der Soziale Dienst des Strafvollzuges bei inhaftierten Personen und
- c) Träger der freien Jugendhilfe, z. B. Träger der Wohlfahrtspflege.

5

Verfahren

5.1

Die Polizei klärt auf Basis des Sachverhaltes und insbesondere der persönlichen Kontakte zur geschädigten Person und zur beschuldigten Person, ob sich ein TOA anbietet und die Bereitschaft zur Durchführung bei beiden Parteien vorhanden ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu erfragen, ob zwischen den Beteiligten ein formeller Ausgleich bereits stattgefunden hat oder angebahnt wurde. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen und es ist gegebenenfalls ein TOA zu empfehlen. Den Beteiligten händigt die Polizei ein Merkblatt zum TOA im Jugendstrafverfahren nach Muster der Anlage zu diesem Runderlass aus.

5.2

5.2.1

Die Entscheidung, ob ein TOA versucht werden soll, trifft die Staatsanwaltschaft in jedem Stadium des Verfahrens. Dabei sollen Anregungen der Polizei oder anderer Stellen berücksichtigt werden. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sich die Staatsanwaltschaft auch des zuständigen Trägers der Jugendhilfe oder des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz bedienen.

5.2.2

Zur Einleitung des TOA übermittelt die Staatsanwaltschaft der Ausgleichsstelle Namen und Anschrift der beschuldigten und der geschädigten Person sowie die Akten oder zumindest alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und setzt ihr eine angemessene Frist zur Durchführung. Dabei weist sie nicht-öffentliche Stellen ausdrücklich darauf hin, dass sie die übermittelten Daten nur für Zwecke des TOA verwenden darf.

5.2.3

Sofern die Staatsanwaltschaft einen TOA nicht für angezeigt hält, prüft sie, ob den Interessen der geschädigten Person auf andere Weise – etwa durch eine andere Weisung oder Auflage – Genüge getan werden kann.

5.3

Werden Beteiligte von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten, sind diese rechtzeitig über den beabsichtigten Ausgleich zu unterrichten. Dies kann auch durch die Ausgleichsstelle geschehen.

5.4

5.4.1

Die Ausgleichsstelle nimmt unverzüglich Kontakt zu den Beteiligten auf und lädt zum TOA ein. Bei auftretenden Schwierigkeiten, wie zum Beispiel bei Rücknahme der Bereitschaft, oder absehbar gravierenden zeitlichen Verzögerungen informiert sie die Staatsanwaltschaft.

5.4.2

Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet die Ausgleichsstelle der Staatsanwaltschaft schriftlich über Verlauf und Ergebnis des Ausgleichs beziehungsweise der Ausgleichsbemühungen.

5.5**5.5.1**

Ist ein TOA erfolgreich durchgeführt worden, hat die beschuldigte Person die Ausgleichleistung erbracht und sind weitere erzieherische Maßnahmen nicht angezeigt, sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung nach § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes ab.

Als Erfolg kann auch das ernsthafte Bemühen der beschuldigten Person um Wiedergutmachung der Tat gewertet werden, zu vergleichen § 45 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes.

5.5.2

Hat der Jugendrichter die Durchführung eines TOA nach § 45 Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 des Jugendgerichtsgesetzes auf Anregung der Staatsanwaltschaft angeordnet, sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung ab, wenn der TOA erfolgreich durchgeführt wurde beziehungsweise sich die beschuldigte Person um einen Ausgleich mit der geschädigten Person bemüht hat.

5.5.3

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Ausgleichsstelle über den Ausgang des Verfahrens.

5.6

Kommt ein Absehen von der Strafverfolgung nicht in Betracht, weil nach Auffassung der Staatsanwaltschaft weitergehende Maßnahmen angezeigt sind oder der TOA gescheitert ist, sorgt die Staatsanwaltschaft für den zügigen Fortgang des Verfahrens. Dabei berücksichtigt die Staatsanwaltschaft im weiteren Verfahren jedes ernsthafte Bemühen der beschuldigten Person um Wiedergutmachung und Schadensausgleich gerichtete Verhalte nach der Tat entsprechend dem Rechtsge denken der § 46 Absatz 2 Satz 2, § 46a des Strafgesetzbuches zugunsten der beschuldigten Person.

6**Zusammenarbeit**

Alle Stellen und Einrichtungen, die Aufgaben des TOA wahrnehmen, bemühen sich um eine enge und kooperative Zusammenarbeit, damit der TOA zügig und in angemessener Zeit durchgeführt werden kann.

7**Gnadenbehörden und Gerichte**

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für Gnadenbehörden. Gerichte können sie anwenden.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren“ vom 14. März 1995 (MBL. NRW. S. 558) außer Kraft.

Merkblatt für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?

Der TOA soll Konflikte lösen, die durch die Straftat entstanden sind. Die Schäden, die das Opfer erlitten hat, sollen gemildert werden.

Beim TOA werden zunächst die geschädigte Person und die beschuldigte Person befragt, ob sie Interesse an einem Ausgleichsversuch haben. Im Anschluss soll in geeigneten Fällen ein Gespräch zwischen den Betroffenen im Beisein eines Vermittlers geführt werden. Dieses Gespräch ist freiwillig. Falls ein gemeinsames Gespräch nicht möglich oder gewollt ist, kann der Vermittler weitere Einzelgespräche führen und die Ergebnisse an die Betroffenen weitergeben.

Die Durchführung eines TOA ist für die Beteiligten kostenlos.

Was kann im TOA für Sie erreicht werden?

Als geschädigte Person können Sie der beschuldigten Person erklären, welche Folgen die Tat für Sie hatte. Sie können rechtsverbindlich eine Wiedergutmachung des Schadens mit der beschuldigten Person vereinbaren. Möglicherweise kann durch diese Vereinbarung auch ein Gerichtsverfahren überflüssig werden.

Als beschuldigte Person haben Sie die Möglichkeit, Verantwortung für Ihr Handeln zu übernehmen. Sie können eine Wiedergutmachung anbieten und erklären, wie es zu der Tat gekommen ist. Ihre Teilnahme am TOA kann dazu führen, dass Sie nicht bestraft werden oder Sie eine mildere Strafe bekommen.

Welche Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung gibt es?

Beschuldigte und Geschädigte sollen sich mit Hilfe einer vermittelnden Person überlegen, wie ein Ausgleich aussehen kann. Es kann Schadensersatz geleistet oder der Schaden anders beseitigt oder gemindert werden. Bei fehlenden finanziellen Mitteln kann auch eine Arbeitsleistung in Betracht kommen. Außerdem können die Betroffenen Absprachen über das künftige Verhalten und den Umgang miteinander rechtsverbindlich treffen.

Wo können Sie weitere Informationen bekommen?

Den TOA bieten an:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die örtlichen Jugendämter,
- Träger der freien Jugendhilfe, wie z. B. die Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- der ambulante Soziale Dienst der Justiz und
- der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten.

Information erhalten Sie auch bei:

- der Polizei,
- der Staatsanwaltschaft,
- Ihrer Rechtsanwältin bzw. Ihrem Rechtsanwalt.

79023

Änderung der FöRL Privat- und Körperschaftswald

Runderlass
des Ministeriums
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
III.3 – 63.07.01.02-001009
Vom 16. Dezember 2024

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 5. Juli 2023 (MBL NRW. S. 960), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023),“

2. Der Nummer 2.1.2.2 wird folgende Angabe angefügt:
„sowie anschließende Kulturpflege während der ersten fünf Jahre“.

3. Nummer 2.1.2.5 wird wie folgt gefasst:

„2.1.2.5

Schutz der Aufforstungen und erwarteter Naturverjüngung (empfohlene Laubbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW) gegen Wild durch Einzelschutz (mechanisch durch Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtthosen, Netzhüllen oder chemisch) oder Wildschutzzäune in Gemeinschaftsjagden und Angliederungsflächen bis zu einer Größe von 0,5 Hektar oder für heimische Laubbaumarten in Schutzgebieten.“

4. Nummer 2.1.3.1 Buchstabe a und b werden wie folgt gefasst:

- „a) Horst- und Höhlenbäume – alle Baumarten, Alter und BHD
- b) sonstige Habitatbäume mit einem Alter von über 120 Jahren oder einem BHD über 40 Zentimeter.“

5. Nummer 2.3.2.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „heimisch“ durch die Angabe „standortheimisch“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei Verjüngungsmaßnahmen auf einer Fläche von über einem Hektar darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 Prozent betragen.“

6. Der Nummer 2.3.2.6 wird folgender Satz angefügt:

„Hainbuche oder Winterlinde können als dienende Baumarten, Lärche, Waldkiefer sowie Weide, Schwarzerle, Aspe, Birke, Vogelbeere und Pappel als Vorwald einzeln beigemischt werden.“

7. In Nummer 4.1.2 wird nach der Angabe „Steuerberatung“ die Angabe „, Personalkosten“ eingefügt.

8. Der Nummer 5.1.1 wird folgende Angabe angefügt:

„sowie anschließende Kulturpflege während der ersten fünf Jahre“.

9. Nummer 5.1.3 wird aufgehoben.

10. Die Nummern 5.1.4 und 5.1.5 werden die Nummern 5.1.3 und 5.1.4.

11. Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „5.1.5“ ein Leerzeichen eingefügt und die Angabe „1407/2013“ durch die Angabe „2023/2831“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „200000“ durch die Angabe „300000“ ersetzt.

12. In Nummer 6.7 wird die Angabe „1407/2013“ durch die Angabe „2023/2831“ ersetzt.

13. Der Nummer 6.8 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro, die unter Verwendung von Bundesmitteln finanziert werden, hat der Begünstigte über eine Erläuterungstafel vor Ort gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden. Darüber hinaus ist durch den Begünstigten auf seinen das Investitionsvorhaben erwähnenden Internetpräsenzen (Websites / soziale Medien) sowie in Informationsmaterialien, sofern diese zu dem Projekt erstellt werden, mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die erfolgte Förderung hinzuweisen. Die Hinweise müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde.“

14. In Nummer 6.9 wird die Angabe „5.1.4“ gegen die Angabe „5.1.3“ ersetzt.

15. Nummer 7.1.1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

16. Nummer 7.4.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus ist für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 Bodenschutzkalkung und 3 Forstwirtschaftlicher Wegebau der vorzeitige Mittelabruf nach Nummer 1.4 der ANBest-P ganzjährig in Höhe von bis zu 90 Prozent des bewilligten Betrages zugelassen.“

17. Nummer 7.5 wird wie folgt gefasst:

„7.5

Formulare

Die Formulare für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren werden auf der Webseite www.waldbauernlotse.de eingestellt und sind in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.“

18. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stand 16.12.2024

Anlage 1**1. Förderbeträge für Saat- und Pflanzmaßnahmen (2.1.2.2, 2.1.2.3, 5.1.1, 5.1.2)**

Pflanzmaßnahmen	bis zu 35 % (Fläche)Nadelholzanteil und nicht standortheimische Baumarten	Ausschließliche Verwendung standortheimischer Baumarten
Stiel-/Traubeneiche	1,60 EUR	1,80 EUR
Rotbuche	1,50 EUR	1,70 EUR
weitere Laubbaumarten laut Nr. 4. förderfähige Baumarten (Seite 4)	1,70 EUR	2,00 EUR
Douglasie	1,50 EUR	
Kiefer	1,10 EUR	1,20 EUR
weitere Nadelbaumarten laut 4. Förderfähige Baumarten (Seite 4)	1,40 EUR	
Kulturpflege bei 2.1.2.2 und 2.1.2.3	730 EUR/Hektar	830 EUR/Hektar
Waldrand	2,2 EUR/lfdm	

Saat	EUR/ha
Stiel- und Traubeneiche	2.700
Buche	2.520

Als standortheimisch im Sinne der Richtlinie gelten Baumarten, die in NRW heimisch sind und auf dem jeweiligen Standort zum Anbau geeignet sind.

Stand 16.12.2024

2. Fördersätze bei dauerhaftem Erhalt von Alt- und Biotopbäumen (2.1.3.1)

Laubholz				
	BHD < 40	BHD 40 - 59	BHD 60 - 79	BHD > 80
Eiche	125 EUR/Baum	270 EUR/Baum	690 EUR/Baum	1.400 EUR/Baum
Ahorn	85 EUR/Baum	100 EUR/Baum	230 EUR/Baum	430 EUR/Baum
Esche				
Hainbuche				
Kirsche				
Rotbuche				
Roteiche				
Sonstiges Laubholz				
Pappel	35 EUR/Baum	50 EUR/Baum	120 EUR/Baum	210 EUR/Baum
Birke				
Erle				
Weide				
Nadelholz				
	BHD < 40	BHD 40 - 49	BHD > 50	
Fichte	95 EUR/Baum	120 EUR/Baum	190 EUR/Baum	
Douglasie	85 EUR/Baum	110 EUR/Baum	240 EUR/Baum	
Kiefer	60 EUR/Baum	70 EUR/Baum	110 EUR/Baum	
Lärche	80 EUR/Baum	100 EUR/Baum	190 EUR/Baum	
Sonstiges Nadelholz				

3. Übrige Maßnahmen

% - Sätze als Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben

Teilmaßnahmen	Fördersatz Privatwald	Fördersatz Körperschaftswald
2. Naturnahe Waldbewirtschaftung		
2.1.1 Vorarbeiten	80%, max. 3.500 EUR/Antrag	50 %, max. 1.750 EUR/Antrag
2.1.2.1 Bodenvorbereitung mit Pferd	600 EUR/ha	
2.1.2.4 Jungbestandspflege	480 EUR/ha	
2.1.2.5 Schutz der Aufforstung	Einzelschutz: - mechanisch: 3,50 EUR / Pflanze - chemisch: 10 EUR / kg oder Liter Wildschutzzaun: 7,50 EUR / lfdm	
2.1.3.2 Beseitigung nicht erwünschter Bestockung	80 %	
2.1.3.3 Pflege von Waldrändern	80 %	
2.1.3.4 Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	80 %	
2.1.3.5 Einbringen von Solitären	80 %	

Stand 16.12.2024

Teilmaßnahmen	Fördersatz Privatwald	Fördersatz Körperschaftswald
2.1.3.6 Wertausgleich für eingeschränkte Baumartenwahl	bei Buche/Eiche: - bei III,5 Ekl und schlechter 1.400 EUR/ha - bei II,5 Ekl bis III,5 Ekl 1.270 EUR/ha - bei II,0 Ekl 1130 EUR/ha - bei I,5 Ekl und besser 990,00 EUR/ha bei anderen förderfähigen Laubbäumen: - bei allen Ertragsklassen 570,00 EUR/ha	
2.1.3.7 Hiebsunreifeentschädigung	100 % nach WaldbewertungsRL	
2.1.4 Weisergattern	7,50 EUR/lfdm, max. 350 EUR/Gatter	Nicht förderfähig
2.1.5 Vorrücken/Rücken mit Pferden r	7,50 EUR/fm gerücktes Holz	
2.1.6 Bodenschutzkalkung	90 %	70 %
3. Forstwirtschaftlicher Wegebau		
3.1.1 Vorarbeiten	80 %, max. 3.500 EUR/Antrag	50 %, max. 1.750 EUR/Antrag
3.1.2 Baumaßnahmen	70 %, in ertragsschwachen Gebieten: 90 % Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche: 42 %, in ertragsschwachen Gebieten: 54 %	50 %, in ertragsschwachen Gebieten: 63 % Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche: 42 %, in ertragsschwachen Gebieten: 54 %
4. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse		
4.1.1 Verwaltungsausgaben	- 1.- 2. Jahr 60 % - 3.- 4. Jahr 50 % - 5. Jahr 40 % max. 40.000,00 EUR/Jahr	
4.1.2 Verwaltungsausgaben direkte Förderung:		
Eigenständige Geschäftsführung durch den Zusammenschluss oder einen Dritten ohne Bündelung der Geschäftsführung	2,5 EUR/Jahr/ha	
Geschäftsführung durch einen Dritten mit Bündelung der Geschäftsführung	3,5 EUR/Jahr/ha	
für Waldgenossenschaften als eigenständige Zuwendungsempfänger in der direkten Förderung:		
Eigenständige Geschäftsführung durch die Waldgenossenschaft oder einen Dritten ohne Bündelung der Geschäftsführung	3 EUR/Jahr/ha	
Geschäftsführung durch einen Dritten mit Bündelung der Geschäftsführung	4 EUR/Jahr/ha	
5. Erstaufforstung und Einkommensverlustprämie		
5.1.1 Erstaufforstung und Saat mit Laubholz	Siehe 1. Förderbeträge für Saat- und Pflanzmaßnahmen (Seite 1)	
5.1.2 Nachbesserung		
5.1.3 Kulturpflege nach Erstaufforstung	770 EUR/ha	385 EUR/ha

Stand 16.12.2024

Teilmaßnahmen	Fördersatz Privatwald	Fördersatz Körperschaftswald
5.1.4 Schutz der Erstaufforstung	Einzelschutz: - mechanisch: 3,50 EUR / Pflanze - chemisch: 10 EUR / kg oder Liter Wildschutzzaun: 7,50 EUR / lfdm	Nicht förderfähig
5.1.5 Einkommensverlustprämie	Ackerfläche: 1.000 EUR/ha Grünlandfläche: 500 EUR/ha	Nicht förderfähig

* Für Antragsteller des Körperschaftswaldes nur in Schutzgebieten förderfähig.

4. Förderfähige Baumarten

	In NRW heimische Baumart	Seltene heimische Art Mischbaumart
Laubbaumarten		
Aspe	X	
Bergahorn	X	
Bergulme	X	X
Elsbeere	X	X
Feldahorn	X	X
Flatterulme	X	X
Hainbuche	X	
Mehlbeere	X	X
Moorbirke	X	
Schwarzpappel	X	X
Rotbuche	X	
Roteiche		
Sandbirke	X	
Schwarzerle	X	
Sommerlinde	X	X
Speierling	X	X
Spitzahorn	X	X
Stieleiche	X	
Traubeneiche	X	
Vogelbeere	X	
Vogelkirsche	X	X
Weide (heimische Arten)	X	
Wildapfel	X	X
Wildbirne	X	X
Winterlinde	X	X
Nadelbaumarten		
Douglasie		
Eibe	X	X
Europäische Lärche		
Große Küstentanne		
Japanische Lärche		
Schwarzkiefer		
Waldkiefer	X	
Weißtanne		

Weitere Informationen zu den genannten Baumarten finden Sie im Waldbaukonzept NRW, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

793

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung
der EDV-Lösung – DigiFischDok –
und zur länderübergreifenden Kooperation
beim Betrieb und der Weiterentwicklung der
EDV-Lösung DigiFischDok**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Vom 19. Dezember 2024

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben am 12. Dezember 2024 die Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung der EDV-Lösung – DigiFischDok – und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung der EDV-Lösung DigiFischDok abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Ministerium
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Martin B e r g e s

Verwaltungsvereinbarung

über die Nutzung der EDV-Lösung

– DigiFischDok –

**und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung
der EDV-Lösung DigiFischDok**

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin Silke Gorißen,
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

im Folgenden als „Partnerland“ bezeichnet

und

das Bundesland Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV),
vertreten durch Minister Werner Schwarz,
Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

im Folgenden als „Land Schleswig-Holstein“ bezeichnet

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Durch die fortschreitende Digitalisierung befindet sich die Lebens- und Arbeitswelt unserer Gesellschaft in einem umfassenden Transformationsprozess. Davon sind auch die Fischerei inklusive der Freizeitfischerei und die für die Erbringung fischereilicher Verwaltungsleistungen zuständigen Behörden betroffen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten einen einfachen und unbürokratischen Zugang zu digitalisierten Verwaltungsleistungen, der über die reine Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hinausgeht und möglichst medienbruchfreie ganzheitliche Prozessabläufe umfasst. Um diesen Anspruch zu erfüllen, ist es erforderlich, die Verwaltungsabläufe in den Behörden grundlegend zu modernisieren, zu digitalisieren und soweit als möglich zu automatisieren. Da bis auf weiteres der klassische Weg der Beantragung von Verwaltungsleistungen mit dem Behördengang ebenso wie ein Zugang zu den Leistungen über Onlinedienste parallel zur Verfügung stehen soll, müssen ganzheitliche EDV-Verfahren beide Wege des Dialogs mit Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, jedoch idealerweise in einer einzigen zentralen Datendrehscheibe bündeln.

Das Vorhaben „DigiFischDok“ zielt darauf ab, maßgebliche fischereiliche Verwaltungsleistungen auf der Grundlage einer bundesweit einheitlich nutzbaren EDV-Lösung durch die Entwicklung eines Fachverfahrens, eines datenhaltenden Systems („Fischereiregister“) und einer Kontroll-App vollständig und medienbruchfrei zu digitalisieren.

Durch das Vorhaben „DigiFischDok“ können folgende Prozesse weitgehend automatisiert werden:

- Ausstellung eines Nachweises über das Bestehen der Fischereischeinprüfung (Registerauszug)
- Ausstellung von Fischereischeinen (inkl. Ersatzausstellung bei Verlust oder Namensänderung)
- Umtausch (Digitalisierung alter Fischereischeine)
- Erstellung eines Nachweises über die Bezahlung der Fischereiabgabe
- Ausstellung oder Verlängerung von Urlauber- / Ausländer-Fischereischeinen
- Ausstellung von Sonder-Fischereischeinen für Menschen mit Behinderung (dieser Prozess erfordert auch weiterhin einen gewissen Anteil an manueller Sachbearbeitung zur Prüfung der individuellen Erteilungsvoraussetzungen, kann aber

teilautomatisiert werden)

- Entzug eines Fischereischeins aufgrund einer relevanten Straftat oder Ordnungswidrigkeit (befristete Sperre des Besitzers; der Vorgang, der zum Entzug des Fischereischeins führt, fällt in den Bereich des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts und wird nicht im Verfahren DigiFischDok abgebildet)

Durch künftig mögliche Echtzeit-Abfragen zur Gültigkeit der Dokumente lassen sich folgende Prozesse der Fischereiaufsicht substantiell verbessern:

- Vor-Ort-Kontrolle von Fischereischeinen
- Vor-Ort-Kontrolle der Fischereiabgabe

Diese EDV-Lösung stellt eine ganzheitliche Alternative zum bisherigen analogen Vorgehen dar, ist sowohl über den klassischen Behördengang als auch die dazugehörigen Onlinedienste erreichbar und berücksichtigt neben den fachlich-fischereirechtlichen Aspekten auch alle relevanten nicht-funktionalen Anforderungen wie IT-Sicherheit, Datenschutz, intuitive Bedienbarkeit und Barrierefreiheit.

Auf Basis dieser Vereinbarung wird ein länderübergreifend nutzbares IT-System, fortlaufend „DigiFischDok“ genannt, etabliert, betrieben, weiterentwickelt und gepflegt werden.

Um die Digitalisierung im Bereich der Fischereiverwaltung zu fördern, hat das Land Schleswig-Holstein die EDV-Lösung DigiFischDok in Vorleistung geplant und entwickelt. Das Verfahren wurde von Beginn an so konzipiert, dass es grundsätzlich in allen Bundesländern Anwendung finden kann und soll. Durch die Beteiligung sollen gemeinsam die Nachteile des bisherigen dezentralen Vorgehens bei der Erbringung der o.g. maßgeblichen Leistungen der Fischereiverwaltung überwunden werden.

Mit dieser Verwaltungsvereinbarung wird die Grundlage für einen kooperativen und dem Solidarprinzip entsprechenden Betrieb sowie für die Wartung und Weiterentwicklung des Verfahrens zwischen den Vertragspartnern gelegt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung der vom Land Schleswig-Holstein betriebenen EDV-Lösung DigiFischDok.

(2) Die dieser Vereinbarung zugrundeliegende Basisleistungen sind die Bereitstellung und der Betrieb der ganzheitlichen EDV-Lösung DigiFischDok, nachfolgend Basisleistungen genannt, die in der Anlage 1 mittels einer Leistungsbeschreibung spezifiziert sind.

(3) Weiterentwicklungen und die Entwicklung neuer Teilkomponenten (Neuentwicklungen), die durch die Koordinierungsgruppe nach § 10 dieser Vereinbarung beschlossen und protokolliert werden, werden mit der Protokollierung abweichend von § 11 Absatz 5 dieses Vertrages, Bestandteil des Vertrages. Für etwaige Leistungen, die durch Weiterentwicklungen bzw. Neuentwicklungen erbracht werden, sowie damit ggf. verbundene Kosten, sind separate Anlagen als Leistungsbeschreibungen zu erstellen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung werden grundsätzlich durch die für die Fischerei zuständigen Ministerialverwaltungen wahrgenommen. Eine Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten durch andere Stellen innerhalb der eigenen Landesverwaltung (inkl. nachgeordneter Behörden / Kommunalverwaltungen) bleibt den Vertragspartnern unbenommen und obliegt ihrer freien und alleinigen Entscheidung.

(2) Eine Übertragung an nicht hoheitlich tätige Stellen (z. B. Verbände) bedarf der Zustimmung durch das Land Schleswig-Holstein.

(3) Das Partnerland ist dafür verantwortlich, dass die zur Nutzung der EDV-Lösung DigiFischDok erforderlichen Onlinedienste im Partnerland ausgerollt und für die Bürgerinnen und Bürger über die entsprechende digitale Infrastruktur des Landes erreichbar

sind. Dafür muss ein Servicekonto inkl. entsprechender sicherer Authentifizierungsmethode mit einem Postfach angebunden sein, so dass die von der EDV-Lösung DigiFischDok erzeugten digitalen Dokumente empfangen werden können. Kernelement der EDV-Lösung DigiFischDok ist das Fischereiregister. Das Partnerland stellt sicher, dass seine angebundenen Onlinedienste die Schnittstelle des Fischereiregisters innerhalb der EDV-Lösung DigiFischDok bedienen können.

§ 3

Nutzungsrechte

(1) Das Partnerland erhält für die Vertragslaufzeit ein einfaches Nutzungsrecht an der EDV-Lösung DigiFischDok, sowie an möglichen Weiterentwicklungen oder Neuentwicklungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt. Dieses Nutzungsrecht kann auf Stellen innerhalb der Landesverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie die nach § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung benannten Stellen innerhalb des Landes unentgeltlich übertragen werden. Einer Zustimmung durch das Land Schleswig-Holstein bedarf es hierfür nicht.

(2) Eine landesspezifische Weiterentwicklung sowie Neuentwicklungen sind jeweils auf eigene Kosten und mit Zustimmung in Textform des Landes Schleswig-Holstein zulässig. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Quellcode zur Verfügung gestellt wird. Vor Erteilung der Zustimmung wird durch das Land Schleswig-Holstein insbesondere geprüft, ob die geplanten landesspezifischen Entwicklungen zu Kompatibilitätsproblemen für die Gemeinschaft aller Nutzenden führen können. Landesspezifische Entwicklungen sind nur insoweit zulässig, wie Kompatibilitätsprobleme sicher auszuschließen sind. Die Urheberrechte an diesen länderspezifischen Weiter- und Neuentwicklungen stehen, auch nach einer Beendigung dieser Vereinbarung, nur dem Land zu, das die Weiter- oder Neuentwicklungen vorgenommen und finanziert hat. Die Nutzungsrechte an Weiter- oder Neuentwicklungen dürfen lediglich von diesem Entwicklungs- und Finanzierungsland übertragen werden.

(3) Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlischt das Recht, an der EDV-Lösung DigiFischDok teilzuhaben, soweit es nicht vom Partnerland geschaffene Weiter- bzw. Neuentwicklungen betrifft. Dies umfasst insbesondere die Nutzung von eventuellen gemeinsamen Plattformen, evtl. Weiterentwicklungen und ggf. Neuentwicklungen. Ebenso endet zu diesem Zeitpunkt die Nutzung der vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Betriebsleistungen nach § 4 dieser Vereinbarung. Davon unberührt bleibt das Recht bestehen, die Komponenten in der zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereinbarung bestehenden Form weiterhin und ausschließlich landesintern zu nutzen, sofern dies technisch möglich ist. Das Land Schleswig-Holstein weist ausdrücklich darauf hin, dass die EDV-Lösung DigiFischDok webbasiert arbeitet und eine Nachnutzung von Komponenten ohne den Systemverbund nicht ohne weiteres möglich ist. Sofern eine Weiternutzung, auch in Teilen, nach dem Zeitpunkt der Auflösung der Vereinbarung erfolgt, übernimmt das Land Schleswig-Holstein ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung keinerlei Kosten oder fachliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb des Verfahrens.

(4) Datensätze jener Personen, die im Partnerland Anträge gestellt haben, werden zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung an das Partnerland übergeben und im datenhaltenden System von DigiFischDok gelöscht. Sofern rechtlich bestimmte Aufbewahrungsfristen einzuhalten sind, gehen diese Pflichten auf das Partnerland über. Die Vertragsparteien stimmen sich vor der Übergabe ab, in welcher Form die Daten übergeben werden.

§ 4

Betrieb der EDV-Lösung

(1) Das Land Schleswig-Holstein ist verantwortlich für die Bereitstellung der EDV-Lösung DigiFischDok. Es bedient sich hierzu des IT-Dienstleisters des Landes Schleswig-Holstein „Dataport“ als Auftragsverarbeiter.

(2) Das Land Schleswig-Holstein ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Pflege der EDV-Lösung DigiFischDok sowie dafür verantwortlich, dass das Partnerland und im Falle des Beitritts weiterer Bundesländer die anderen Länder

die Rechte nach § 3 dieser Vereinbarung jeweils vollumfänglich und wirksam erhalten.

(3) Die Umsetzung aller für den ordnungsgemäßen Betrieb, die ordnungsgemäße Pflege sowie die Weiterentwicklung und Neuentwicklungen der EDV-Lösung DigiFischDok notwendigen Maßnahmen werden vom Land Schleswig-Holstein unter Beachtung der einschlägigen landesrechtlichen, insbesondere landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen eigenständig wahrgenommen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dabei Rechnung zu tragen.

(4) Das Land Schleswig-Holstein erstellt jährlich einen prüffähigen Bericht über die Kosten des Betriebs sowie die durchgeführten Maßnahmen zur Pflege und Weiterentwicklung der EDV-Lösung DigiFischDok und stellt dem oder den Partnerländern diesen Bericht zur Verfügung.

(5) Das Land Schleswig-Holstein stellt die Aufbewahrung aller, die Verträge mit Dataport betreffenden Dokumente und Unterlagen sowie die haushaltsrelevanten Unterlagen zu Einnahmen und Ausgaben, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung stehen, entsprechend den bestehenden rechtlichen Anforderungen sicher und stellt dem Partnerland auf dessen Anforderung jeweils einfache und soweit erforderlich beglaubigte Kopien dieser Dokumente und Unterlagen zur Verfügung. Soweit die Möglichkeit besteht, können die Dokumente und Unterlagen digital zur Verfügung gestellt werden. Die Prüf- und Zugangsrechte der Rechnungshöfe der Vertragspartner bleiben unberührt.

§ 5

Datenschutz

(1) Bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen mithilfe des EDV-Verfahrens DigiFischDok werden personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 DSGVO verarbeitet. Diese Verarbeitung erfolgt in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Vertragsparteien. Die Einzelheiten hierzu sind in der noch zu schließenden Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 DSGVO zu regeln. Diese Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit wird Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Das Partnerland verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen landesrechtlichen Voraussetzungen bestehen, um eine Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Bürgerinnen und Bürgern bzw. eine für die Aufgabenerfüllung notwendige Übermittlung der Daten in andere Bundesländer mithilfe der EDV-Lösung DigiFischDok zu ermöglichen.

(3) Das Partnerland ist dafür verantwortlich, die notwendigen landesinternen Rechtsgrundlagen, Regelungen und Vereinbarungen zu schaffen bzw. zu treffen, um die EDV-Lösung DigiFischDok in allen nach § 2 Absatz 1 und 2 dieser Vereinbarung benannten Stellen einsetzen und anwenden zu können.

§ 6

Informationssicherheit

Die Informationssicherheit wird durch das Land Schleswig-Holstein in Anlehnung an die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) umgesetzt. Hierzu werden die durch das BSI zur Verfügung gestellten Methoden genutzt. Eine BSI-Zertifizierung der IT-Systeme wird nicht vorausgesetzt. Das Land Schleswig-Holstein trifft die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der durch die IT-Systeme verarbeiteten Daten.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Basisleistung richtet sich nach dem in der Anlage 2 aufgeführten Finanzierungsschlüssel. Das Partnerland zahlt einmalig den in Anlage 2 aufgeführten Betrag zuzüglich der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer an das Land Schleswig-Holstein und erhält damit das Nutzungsrecht an der EDV-Lösung DigiFischDok gemäß § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung. Diese Zahlung dient der anteiligen Refinanzierung der vom Land Schleswig-Holstein in Vorleistung erbrachten Aufwendungen für die Entwicklung und Bereitstellung des EDV-Verfahrens. Die Erstattung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass die Leistung zukünftig der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt und diese zum Zeitpunkt der Zahlung nicht durch § 27 Absatz 22a UStG ausgeschlossen wird.

(2) Das Partnerland zahlt den in Anlage 2 aufgeführten Betrag zuzüglich der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung an das Land Schleswig-Holstein auf dessen Anforderung hin. Sofern eine Verrechnung möglich ist, bleibt diese unbenommen. Das Land Nordrhein-Westfalen zahlt im Jahr 2024 vorschüssig aus bereiteten Mitteln.

(3) Sollte die in § 11 Absatz 1 Satz 1 dieser Vereinbarung genannte Bedingung nicht eintreten, erstattet das Land Schleswig-Holstein den gezahlten Betrag nach Anforderung durch das Partnerland. Zinsen werden nicht geltend gemacht. Die Erstattung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung vorzunehmen, wenn die vorgenannte Bedingung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt ist.

(4) Zur einmaligen Anbindung an die EDV-Lösung DigiFischDok schließt das Partnerland nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einen gesonderten Vertrag mit dem IT-Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein Dataport, der insbesondere die Anbindung an das vorbereitete „Mein Unternehmenskonto“ (MUK) sowie die Integration der Nutzer-/ Berechtigungsverwaltung, die Integration von landesspezifischen Regeln bzw. Gebührenverordnungen, die Anpassung an landesspezifische Gestaltungsanforderungen an die Benutzeroberfläche sowie die Erweiterung der Betriebsumgebung um die Ressourcen zur Abdeckung des landesspezifischen Bedarfs in Anpassung an die erwarteten Nutzerzahlen umfasst; Details werden zwischen dem Partnerland und Dataport geregelt. Die dabei entstehenden Kosten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden ausschließlich vom Partnerland gegenüber Dataport geschuldet.

(5) Zur Finanzierung der Kosten des laufenden Betriebs der EDV-Lösung DigiFischDok werden durch das jeweilige Partnerland kostendeckende Gebühren erhoben. Die Kostenerhebung erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des jeweiligen Partnerlandes. Für die Gebührenbemessung gilt das folgende:

- a. Als Kosten des laufenden Betriebs gelten insbesondere die Aufwendungen für die Betriebsführung (inkl. Rechenzentrum), Wartung und Pflege inkl. der Tätigkeit von Produktverantwortlichen, Kosten für Sicherheitsupdates, Lizen-

zen, Nachrichten-Broker, Nutzerbetreuung und Koordinierung durch eine beim Land Schleswig-Holstein angesiedelte Leitstelle, Kosten für die Kontroll-Applikation inkl. App-Store sowie die Transaktionskosten des Zahlungsverkehrs.

- b. Dafür werden Mindestgebührensätze in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Diese können durch die Koordinierungsgruppe angepasst werden (z.B. bei Beitritt eines weiteren Bundeslandes zu dieser Vereinbarung):

Die erhobenen Mindestgebühren nach Satz 3 lit. b stehen dem Land Schleswig-Holstein zu. Es ist den Vertragspartnern unbenommen, darüber hinaus sonstige (zusätzliche) Verwaltungsgebühren zur Deckung der landesspezifischen Kosten der Verfahren festzusetzen und zu erheben.

(6) Die Bei den Gebühren nach Absatz 5 handelt es sich um Nettobeträge. Sobald das Land Schleswig-Holstein für diese Beträge nach § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig wird, erhöhen sich diese Beträge um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

(7) Das Partnerland verpflichtet sich, die für die Erhebung und Abführung der einzunehmenden Gebühren erforderliche landesrechtliche Grundlage zu schaffen und berücksichtigt hierbei die jeweils gültige Umsatzsteuer.

(8) Das Land Schleswig-Holstein verwaltet die gemäß Absatz 4 Satz 1 erhobenen Gebühren als zweckgebundene und zwischen den Haushaltsjahren übertragbare Einnahme und verwendet die Mittel zur Finanzierung der Betriebskosten der EDV-Lösung Digi-FischDok. Überschüsse werden im Sinne einer Solidargemeinschaft gemäß der Präambel dieser Vereinbarung zwischen allen am Verfahren teilnehmenden Bundesländern für notwendige Weiterentwicklungen an der EDV-Lösung verwandt; eine Aufrechnung nach Länderanteilen erfolgt dabei nicht. Übersteigen die Überschüsse den Finanzierungsbedarf für Weiterentwicklungen, werden die in Absatz 4 Satz 3 genannten Gebühren gesenkt.

(9) Schleswig-Holstein wird mit dem Ziel der Vereinfachung der Abwicklung prüfen, ob

für die zu erhebenden Gebühren ein Gebührentatbestand im schleswig-holsteinischen Landesrecht geschaffen werden kann, mit dem die für die über DigiFischDok abzuwickelnden Verwaltungsvorgänge dem Partnerland gegenüber geltend gemacht werden können.

§ 8

Haushalterische Abwicklung

(1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien steht unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall nach den Vorgaben des § 11 Absatz 3 Satz 2 dieser Vereinbarung.

(2) Sofern Bürgerinnen und Bürger den Antragsweg über einen Onlinedienst wählen und das Land Schleswig-Holstein alle Gebühren- und Abgabenanteile vollständig einnimmt, schafft das Land Schleswig-Holstein die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Nach Abzug der dem Land Schleswig-Holstein gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 dieser Vereinbarung zustehenden Gebühren werden die dem Partnerland zustehenden Gebühren und Abgaben auf vom Partnerland benannte Einnahmetitel übertragen.

(3) Sofern Bürgerinnen und Bürger den Antragsweg über eine örtlich zuständige Behörde im Partnerland wählen oder beim Antrag über einen Onlinedienst die Gebühren- und Abgabenteile vollständig einnimmt, überträgt das Partnerland die dem Land Schleswig-Holstein gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 dieser Vereinbarung zustehenden Gebühren auf einen vom Land Schleswig-Holstein benannten Einnahmetitel.

(4) Die Mittelübertragungen gemäß der Absätze 2 und 3 erfolgen für den Zeitraum eines vollständigen Kalenderjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres. Die Vertragspartner können bei Bedarf ohne Notwendigkeit der Anpassung dieser Vereinbarung kürzere Abrechnungszeiträume schriftlich vereinbaren.

§ 9

Aufnahme neuer Länder

Die EDV-Lösung DigiFischDok ist darauf ausgerichtet, in den deutschen Bundesländern Anwendung zu finden (siehe Präambel). Das Land Schleswig-Holstein strebt an, vergleichbare Verwaltungsleistungen auch für andere Bundesländer zu erbringen. Weitere Bundesländer, die DigiFischDok einsetzen wollen, können dieser Vereinbarung durch einseitige Erklärung in der zum Erklärungszeitpunkt geltenden Fassung beitreten. Die Kosten für den Beitritt weiterer Länder zur Verwaltungsvereinbarung ergeben sich aus der Anlage 2. Das Land Schleswig-Holstein wird das Partnerland und ggf. weitere Vertragspartner schriftlich über den Beitritt anderer Bundesländer unterrichten.

§ 10

Koordination der Weiterentwicklung

(1) Die EDV-Lösung DigiFischDok bedarf der fortlaufenden rechtlich-fachlichen Überprüfung und Weiterentwicklung. Das Land Schleswig-Holstein wird eine Koordinierungsgruppe einsetzen und leiten, in die jedes am Verfahren DigiFischDok teilnehmende Land eine fachkundige Person entsenden soll. In dieser Koordinierungsgruppe werden Änderungs- und Weiterentwicklungsbedarfe an der EDV-Lösung DigiFischDok beraten und einstimmig zwischen sämtlichen teilnehmenden Ländern beschlossen. Die Beschlüsse werden protokolliert und damit Bestandteil des Vertrages.

(2) Das Land Schleswig-Holstein wird die Überschüsse aus Gebühreneinnahmen gemäß § 7 Absatz 4 dieser Vereinbarung dafür einsetzen, die gemäß Absatz 1 beschlossenen Entwicklungsbedarfe umzusetzen.

(3) Sofern notwendige Neu- und Weiterentwicklungen an der EDV-Lösung DigiFischDok durch die zur Verfügung stehenden Überschüsse aus Gebühreneinnahmen gemäß § 7 Absatz 4 dieser Vereinbarung nicht finanziert werden können, treffen die Partnerländer eine gesonderte Vereinbarung zur Finanzierung dieser Leistungen.

§ 11

Laufzeit / Kündigung / Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die notwendigen landesinternen Rechtsgrundlagen des Fischerei-, Datenschutz- und Gebührenrechts des Partnerlandes in der Weise geschaffen worden sind, dass die EDV-Lösung DigiFischDok von der Landesverwaltung genutzt werden kann. Der Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Tag der Verkündung der letzten Änderung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Diese Vereinbarung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Januar gekündigt werden. Zudem steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Eine Kündigung dieser Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Kündigung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung.
- (4) Sofern mehrere Bundesländer die EDV-Lösung DigiFischDok nutzen, lässt die Kündigung durch ein Land das Bestehen dieser Vereinbarung zwischen den anderen Ländern, unberührt.
- (5) Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Schriftformbestimmung. Nebenabreden bestehen nicht.
- (6) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung regeln wollten. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken in der Vereinbarung, wobei zu Grunde zu legen ist, was nach Sinn und Zweck gewollt wäre, wenn die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(7) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind ein verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

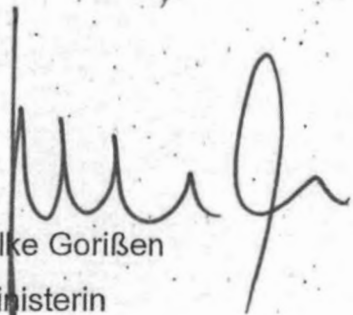
Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung der Basisleistung für die EDV-Lösung DigiFischDok
2. Finanzierungsschlüssel
3. Mindestgebührensätze nach § 7 Absatz 4 b

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,

12.12.2024

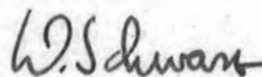


Silke Gorißen
Ministerin

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel,

9.12.24



Werner Schwarz
Minister

Anlage 1

Leistungsbeschreibung der Basisleistung für die EDV-Lösung DigiFischDok

Das EDV-Verfahren DigiFischDok umfasst nachfolgende Leistungen:

(Dies gibt den Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung wieder. Bis zum Abschluss der Entwicklung von DigiFischDok sind Anpassungen möglich, die aus Gründen des Datenschutzes oder der Informationssicherheit erforderlich sind.)

- Ausstellung eines Nachweises über das Bestehen der Fischereischeinprüfung im Sinne eines Zugangscode zur Nutzung des Onlinedienstes zur Beantragung des Fischereischeins (es wird kein förmliches Prüfungszeugnis ausgestellt)
- Ausstellung und Ersatz von Fischereischeinen inkl. Anbindung eines Druckdienstleisters zur Herstellung von Scheckkarten-Fischereischeinen
- Umtausch alter Fischereischeine (Digitalisierung alter Fischereischeine)
- Erstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe
- Ausstellung oder Verlängerung von Urlauber- / Ausländer-Fischereischeinen
- Ausstellung von Sonder-Fischereischeinen für Menschen mit Behinderung
- Entzug eines Fischereischeins (Sperrung des Besitzers inkl. Befristung)
- Kontrolle von Fischereischeinen und Zahlungsnachweisen der Fischereiabgabe (Kontroll-Applikation mit IOS-Versionen ab 14.0 & Android-Version 11.0)
- Bereitstellung von Standardauswertungen und Statistiken der über das Verfahren abgewickelten Transaktionen und der Geldflüsse (Gebühren und Abgaben)
- Bereitstellung eines Benutzerhandbuchs
- Erarbeitung eines Schulungskonzepts und Bereitstellung von Schulungsunterlagen
- Vorbereitung einer Schnittstelle zur späteren Anbindung einer EDV-Lösung zur digitalen Durchführung der Fischereischeinprüfung

Für die Beantragung der Leistungen durch Bürgerinnen und Bürger stehen die Antragswege Onlinedienst oder Behördengang zur Verfügung. Die EDV-Lösung DigiFischDok umfasst die Benutzeroberfläche (Fachverfahren) für die zuständigen Behörden und die Anbindung der entsprechenden Onlinedienste an das Verfahren.

Im Einzelnen ergeben sich die Leistungen der EDV-Lösung DigiFischDok aus der Verfahrensdokumentation, die zur Produktivsetzung des Systems vorliegen wird.

Das Verfahren berücksichtigt im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen:

- Datenschutz
- IT-Sicherheit
- Barrierefreiheit

Nicht zur EDV-Lösung DigiFischDok gehören:

- Betrieb, Pflege und erforderlichenfalls Weiterentwicklung der an das Verfahren DigiFischDok angebundenen Onlinedienste; hierfür anfallende Kosten sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung und sind von den Vertragspartnern gesondert zu tragen
- Anbindung eines EDV-Verfahrens zur digitalen Durchführung der Fische-reischeinprüfung

Anlage 2

Finanzierungsschlüssel

Gesamtkosten: 5.477.742,- Euro (netto)

Bundesland	bestandene Fischerprüfungen (Anteil an Gesamtzahl Deutschlands)	einmaliger Anteil der Länder zur Finanzierung des EDV- Verfahrens DigiFischDok (netto)
Baden-Württemberg	8,32	455.822,42 €
Bayern	16,39	897.983,84 €
Berlin	1,01	55.322,45 €
Brandenburg	8,46	463.213,18 €
Bremen	0,59	32.526,22 €
Hamburg	2,37	129.751,73 €
Hessen	3,44	188.587,01 €
Mecklenburg-Vorpommern	6,60	361.589,32 €
Niedersachsen	12,11	663.348,99 €
Nordrhein-Westfalen	15,84	867.660,11 €
Rheinland-Pfalz	2,96	162.331,64 €
Saarland	2,65	145.108,24 €
Sachsen	4,96	271.547,46 €
Sachsen-Anhalt	2,66	145.670,99 €
Schleswig-Holstein	9,85	539.718,38 €
Thüringen	1,78	97.560,07 €
Gesamt		

Hinweis:

Im Kontext von länderübergreifenden Digitalisierungsvorhaben wird häufig die Fallzahl als besonders geeigneter Verteilungsschlüssel für die Aufteilung von Beiträgen und Umlagen genutzt (siehe z. B. „Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten“; IT-Planungsrat, 2022).

Im Falle fischereilicher Verwaltungsleistungen ist die Zahl der jährlich abgelegten Fischereischeinprüfungen („Fischerprüfungen“) ein in allen Ländern exakt bekannter und die Nutzung der für DigiFischDok relevanten Verwaltungsleistungen widerspiegelnder Faktor. Für den o.g. Kostenschlüssel wurde auf der Basis einer Selbstauskunft aller Bundesländer ein Zehn-Jahres-Mittelwert zugrunde gelegt.

Anlage 3**Mindestgebührensätze nach § 7 Absatz 4 b**

Verwaltungsleistung	Gebühr/Betrag
Ausstellung und Ersatz eines Fischereischeins	5,00 EUR
Umtausch eines Fischereischeins	5,00 EUR
Ausstellung oder Verlängerung eines Urlauberschereischeins	5,00 EUR
Ausstellung oder Verlängerung eines Ausländerfischereischeins	5,00 EUR
Ausstellung eines Sonderfischereischeins	5,00 EUR
Entrichtung der Fischereiabgabe	
• Für ein Jahr	1,00 EUR
• Für zwei Jahre	2,00 EUR
• Für drei Jahre	3,00 EUR
• Für vier Jahre	4,00 EUR
• Für fünf Jahre	5,00 EUR
• Für mehr als fünf Jahre (bis hin zu lebenslanger Gültigkeit)	(noch durch die Koordinierungsgruppe zu bestimmen)

805

**Aufhebung des Runderlasses
„Handlungsanleitung „Bußgeldkataloge zum
Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz-
und zum Mutterschutzrecht““**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III A 2 – 91.16.01.07 –
Vom 23. Dezember 2024

1

Der Runderlass „Handlungsanleitung „Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht““ vom 30. Oktober 2014 (MBL NRW. S. 649) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2025 S. 56

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Feststellung der Jahresabschlüsse 2022
des LWL-Jugendhilfezentrums Marl,
des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm
und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 18. Dezember 2024

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 21. Dezember 2023 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2022 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sind im Internet unter [https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-](https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/)

ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48145 Münster, Warendorfer Str. 25, Zimmer I 001 eingesehen werden.

Münster, den 18. Dezember 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBL NRW. 2025 S. 56

15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 19. Dezember 2024

Die Nachfolge für das am 5. Dezember 2024 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Frau Elke Marita Stuckel-Lotz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBL NRW. 2021 S. 10).

Münster, 19. Dezember 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBL NRW. 2025 S. 56

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569